Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1901)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1901.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beehren wir uns, Ihnen über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1901 hiermit Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Auf 1. Juli ist Herr Oberrichter Forster infolge seiner Wahl zum Vorstand des Rechtsbureaus der Schweizerischen Bundesbahnen ausgetreten. An dessen Stelle wurde gewählt Herr Gerichtspräsident Schorer in Biel, welcher auftragsgemäss beeidigt wurde. Zum Vize-Präsidenten des Obergerichts wurde Herr Oberrichter Stooss gewählt und als Präsident der II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes zugeteilt.

Der II. Kammerschreiber, Hr. Hans Moosmann, ist Ende März verstorben und an dessen Stelle wählten wir Herrn Ernst Häberli, Fürsprecher in Delsberg.

Obergerichtsweibel Hirt wurde auf ein ferneres Jahr bestätigt.

Im Berichtsjahre hielt das Obergericht 32 Sitzungen ab, in welchen folgende hauptsächliche Geschäfte behandelt wurden:

A. Assisen.

Es fanden 15 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von 40er-Listen für die Assisensitzungen statt, nämlich für jeden Bezirk drei.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen	Inkompatibilität	4
„	Ablebens	12
„	Wegzuges	3
„	Konkurses	1

Die mangelhafte Ausübung der Kontrolle über die Geschwornen seitens der Richterämter veranlasste uns, an die Untersuchungsrichter folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Aus verschiedenen neuerdings infolge der Unvollständigkeit der Generallisten der kantonalen Geschwornen zu Tage getretenen Unzukömmlichkeiten, welche darin ihren Grund haben, dass wir von Tatsachen, welche die Streichung eines Geschwornen von der Liste notwendig machen, gar nicht oder erst nach erfolgter Herauslosung Kenntnis erhalten, haben wir die Überzeugung schöpfen müssen, dass dem Kreisschreiben des Obergerichts vom 23. Dezember 1865 nicht von seiten aller Untersuchungsrichter nachgelebt wird. Gestützt hierauf sehen wir uns veranlasst, Sie wiederum nachdrücklich an die Ihnen durch das erwähnte Kreisschreiben, von dem wir ein Exemplar beilegen, erteilten Weisungen zu erinnern, mit der Aufforderung, dieselben in Zukunft pünktlich zu befolgen.“

B. Staatsanwaltschaft.

Als ausserordentlicher Staatsanwalt für die vor das korrektionelle Gericht von Bern zur Verhandlung gelangende Untersuchungssache gegen Cäsar Moser, gew. Bauunternehmer in Bern, wegen betrügerischen Konkurses etc. wurde ernannt Herr Fürsprecher Ruprecht in Thun.

An Stelle des rekusierten Herrn Gobat wurde in der Strafuntersuchungssache gegen Oskar Umiker, wegen Unterschlagung, als ausserordentlicher Bezirks-Prokurator Fürsprecher J. Ceppi in Delsberg ernannt.

Der vom Regierungsrat auf eine neue Amtsdauer wiedergewählte Bezirksprokurator des I. Bezirkes, Herr M. Zurbuchen, wurde auftragsgemäss beeidigt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Im Amtsbezirk Biel wurde an Stelle des zum Oberrichter ernannten Herrn Schorer zum Gerichtspräsidenten gewählt Herr Fürsprecher M. Neuhaus,

und im Amtsbezirk Freibergen wurde der demissionierende Gerichtspräsident Herr Viatte ersetzt durch Herrn Notar Studer in Laufen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1901 hat uns der Regierungsrat eingeladen, unsere Ansicht darüber auszusprechen, ob die Wahl des Lehrers Senften in Lenk zum Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal, gegen welche Wahl namens einiger Bürger dieses Amtsbezirkes Beschwerde erhoben worden ist, als verfassungswidrig zu betrachten sei oder nicht. Auf dieses Schreiben erteilten wir folgende Antwort:

„Die Beschwerde stützt sich darauf, dass der Gewählte, entgegen der Vorschrift des Art. 59 der Staatsverfassung, „keinerlei juristische Bildung besitze".

Die erwähnte Verfassungsvorschrift ist nicht neu; sie fand sich schon in der Verfassung von 1831 (§ 82, Absatz 2), ging sodann in diejenige von 1846 (§ 60) und endlich auch in die gegenwärtige Staatsverfassung vom Jahre 1893 (§ 59) über. Sie sagt nicht, der Gewählte müsse „juristische Bildung besitzen", sondern: Die Präsidenten der Amtsgerichte sollen „rechtskundige Männer" sein.

Es wird sich daher zunächst fragen: was man unter dem Prädikat „rechtskundig" zu verstehen habe, und insbesondere, welcher Sinn diesem Worte nach der Verfassung zukomme?

Eine genaue Umschreibung des Begriffs „rechtskundig" wird sich schwerlich aufstellen lassen, es sei denn, dass man nur diejenigen allein als rechtskundig anerkenne, welche auf Grund juristischer Studien eine Prüfung bestanden und ein Staatspatent als Berufsjuristen (Fürsprecher oder Notarien) erworben haben.

Da letzteres Erfordernis, wie wir sehen werden, im Sinne der Verfassung nicht als notwendig anerkannt wird, so dürfte sich der Begriff „rechtskundig" wohl nur dahin bestimmen, dass als rechtskundig derjenige anzusehen ist, welcher genügende Rechtskenntnisse besitzt, um das ihm anvertraute Richteramt mit gutem Erfolg zu bekleiden.

Dass man nicht nur patentierte Juristen zu den Gerichtspräsidenten-Stellen zulassen wollte, geht aus den Verhandlungen des Verfassungsrates von 1846 zur Evidenz hervor. Es herrschte damals überhaupt gegen die Berufsjuristen, speziell gegen die Advokaten, des schleppenden und kostspieligen Prozessganges wegen, eine gereizte Stimmung, die in verschiedenen Voten vom Lande (Karlen von der Mühlematt, Beutler u. a.) zum Ausdruck kam. Ja, es wurde sogar das Erfordernis der Rechtskundigkeit für die Gerichtspräsidenten ernstlich in Frage gestellt. Einige Stichproben aus den bezüglichen Verhandlungen des Verfassungsrates mögen dies beweisen.

Ein Mitglied (Huggler) sagt: „Es giebt Männer, welche zwar nicht studiert haben, die aber dennoch eben so gut urteilen, als ein Jurist, und in manchen Dingen noch besser" (Verhandlungen des Verfassungsrates, 19. Juni 1846, Seite 12). Funk, Hauptmann, beantragt Streichung der Worte „und sowohl sie (die Oberrichter) als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer" — mit Berufung darauf, dass unter der bisherigen (1831er) Verfassung, obschon sie die gleiche Bestimmung enthielt, viele Gerichtspräsidenten gewählt wurden, welche die nötige Rechtskundigkeit nicht besassen. Jaggi (Oberrichter), der diesem Antrag entgegentritt, bemerkt: „Rechtskundigkeit ist übrigens ein relativer Begriff, womit nicht gemeint ist, dass man eigentliche Rechtsstudien gemacht haben müsse, sondern als rechtskundig gilt, wer sich überhaupt mit den Gesetzen vertraut gemacht hat. Es giebt nun gar viele derer, die zu Hause für sich diese Sache studierten und mit einer gesunden Vernunft es darin weiter brachten, als andere, die vielleicht Jahre lang auf Hochschulen studiert haben."

Straub: „Ich habe das Recht nicht studiert, aber seit 1831 bin ich Gerichtspräsident, und weil ich da erfahren habe, wie nötig es für die Richter ist, vom Rechte etwas zu verstehen, stimme ich zum Paragraphen, wie er ist. Nun aber denke ich mir, mit dem Worte „rechtskundig" sei nicht gesagt, dass einer das Recht gerade auf der Hochschule studiert haben müsse, und ich denke denn doch auch, wenn das Volk in seinen Wahlvorschlägen nicht auf die Rechtskundigkeit Rücksicht nehmen sollte, so wäre immerhin das Obergericht da, um den Vorschlag zu vermehren, wie es bis dato geschehen ist, und das Obergericht wird hoffentlich nur rechtskundige Männer vorschlagen. Wählt dann der Grosse Rat dennoch nicht rechtskundige Leute, nun so ist er die souveräne Behörde und kann machen, wie er für gut findet."

Der Berichterstatter Ochsenbein sprach sich hinwieder für Streichung (der Rechtskundigkeit) aus, weil die Bestimmung doch nicht durchführbar sei. (Verhandlungen des Verfassungsrates vom 23. Juni 1846, S. 8 und 9.)

Wenn unter diesen Auspizien das Erfordernis der Rechtskundigkeit in die 1846er Verfassung aufgenommen wurde, so steht es fest, dass unter Rechtskundigen nicht bloss patentierte, resp. geprüfte Juristen verstanden waren, zumal von keiner Seite ein derartiges Postulat aufgestellt wurde.

So ging die gleiche Bestimmung in die vom Grossen Rate vorgenommene Verfassungs-Revision von 1893 über, ohne dass ihrer in den Beratungen Erwähnung getan wurde. Diese Revision bietet also der Interpretation keine neuen Anhaltspunkte, obschon die abgeänderte Wahlart der Gerichtspräsidenten Anlass dazu geboten hätte.

Unter der Verfassung von 1846 wurden diese Richterbeamten vom Grossen Rate, auf einen zweifachen Vorschlag des Volkes und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes, gewählt. Mit Rücksicht auf die fragliche Verfassungsvorschrift hielt sich das Obergericht verpflichtet, jeweilen einen patentierten Juristen (Fürsprecher oder Notar) in erster Linie in Vorschlag zu bringen. Die Wahl fiel aber ziemlich regelmässig auf den Erstvorgeschlagenen des Volkes, ohne Unterschied, ob er Berufsjurist war oder nicht.

Nach der gegenwärtigen Verfassung wählt das Volk seine Gerichtspräsidenten selbst, ohne Mitwirkung des Obergerichts und des Grossen Rates. Eine Kontrolle über die Qualifikation der Erkorenen zum Richteramte ist damit noch weiter hinausgerückt, das souveräne Volk wählt eben den Mann seines Vertrauens, ohne das Schwergewicht auf dessen Rechtsgelehrsamkeit zu legen.

Tatsächlich haben von jeher in verschiedenen Amtsbezirken Nichtjuristen als Gerichtspräsidenten gewaltet und ist dies auch heute noch der Fall.

Dass Gesetzeskenntnis und eine gewisse Bildung notwendig sind, um mit Erfolg das Amt eines Gerichtspräsidenten bekleiden zu können, liegt auf der Hand. Es ist daher allerdings wünschenswert, dass der Kandidat durch eine staatliche Prüfung sich über diese Eigenschaft ausgewiesen habe. Allein auch der Besitz eines Juristenpatentes ist nicht in allen Fällen ein sicherer Gradmesser für die Befähigung zum Richteramte. Wir erinnern hier nur daran, dass nach Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung auch solche Personen, welche in einem *andern* Kantone den Ausweis der Befähigung erlangt haben, befugt sind, die Anwaltspraxis in unserem Kantone auszuüben. Der Verfasser der vorliegenden Beschwerde z. B. hat sein Patent im Kanton Wallis erworben. Welchen Wert die dortige Prüfung hat, können wir nicht beurteilen, sicher aber ist, dass im Kanton Wallis nicht über *bernisches* Recht geprüft wird, dass man also nicht wissen kann, ob der Betreffende die bernische Gesetzgebung und speziell das Prozessverfahren, dessen Handhabung die wichtigste Funktion des Gerichtspräsidenten bildet, kennt oder nicht. Dennoch ist er kraft der erwähnten Verfassungsbestimmung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern befugt.

Hinwieder gibt es Männer, die nicht zu den zünftigen Juristen zählen, aber durch Selbststudium und langjährige Erfahrung als Amtsrichter, Friedensrichter oder ähnliche Tätigkeit die erforderliche Gesetzeskenntnis und Geschäftsübung erworben haben.

Wenn nun das Volk eine Wahl, und zwar eine Neuwahl, trifft, so wird es kaum angehen, dem Gewählten von vornherein die Befähigung zum Amte eines Gerichtspräsidenten auf Grund mangelnder Rechtskenntnis abzusprechen, da ein sicheres Urteil hierüber wohl nicht möglich ist, bevor man ihn an der Arbeit gesehen hat. Zeigt es sich dann in der Folge, dass der Titular den Anforderungen seines Amtes nicht gewachsen ist, so kann auf dem Wege der *Abberufung* Remedur geschaffen werden.

Weit entfernt, die dermalige Wahlart der Gerichtspräsidenten als eine vollkommene oder auch nur zweckmässige anzuerkennen, sind wir doch genötigt, mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen, wie sie im Obigen dargelegt sind.

Will man das Erfordernis der „Rechtskundigkeit" schärfer fassen und bestimmte Ausweise darüber verlangen, so kann dies unseres Erachtens auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen und würden wir ein solches Vorgehen zustimmend begrüssen. Ob das Volk eine derartige Einschränkung seines Wahlrechtes annehmen würde, ist freilich eine andere Frage.

Mit dem Angebrachten glauben wir dem uns gewordenen Auftrage nachgekommen zu sein. Wir haben danach keine genügenden Anhaltspunkte, um die Wahl des Lehrers Senften als Gerichtspräsident von Ober-Simmenthal als verfassungswidrig zu erklären. Die Zukunft wird lehren, ob er seinem Amte gewachsen ist oder nicht."

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Einem gestützt auf Ansuchen des Betreibungsamtes Bern-Stadt durch das Amtsgericht von Bern gefassten Beschlusse, eine vierte Betreibungsgehülfenstelle für den Kreis Bern-Stadt zu schaffen, wurde die Bestätigung unsererseits erteilt.

In den Amtsbezirken Büren, Aarwangen, Signau, Aarberg und Laupen fanden Wiederwahlen der bisherigen Betreibungs- und Konkursbeamten statt. Im Amtsgericht Schwarzenburg wurde an Stelle des demissionierenden Ruch zum Betreibungs- und Konkursbeamten gewählt Herr Gerichtsschreiber J. Bill in Schwarzenburg.

Diese sämtlichen Wahlen haben wir bestätigt, ebenso die von den Amtsgerichten getroffenen Wahlen von Betreibungsgehülfen.

E. Fürsprecher.

Den Access zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 14 und denjenigen zur praktischen 9 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 10 Kandidaten erteilt; 9 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Den Herren Dr. K. Hauri in Zofingen und Dr. A. Brosi, Sohn, in Solothurn, wurde gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Juni 1874 die Ausübung der Advokatur im Kanton Bern bewilligt.

Die über einen Fürsprecher verhängte Einstellung in der Ausübung seines Berufes wurde wieder aufgehoben, da die Gründe, welche zur Einstellung geführt haben, weggefallen sind.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 zu erledigen sind, langten ein 22.

Davon wurden:

zugesprochen	9
abgewiesen	6
erledigt erklärt infolge Rückzugs	7

Einem Fürsprecher wurde eine Geldbusse von Fr. 100 auferlegt, weil er in einer Strafsache einer Partei gesetzwidrige Dienste geleistet hatte. Im weitern wurde demselben untersagt, für diese gesetzwidrig geleisteten Dienste irgendwelche Gebühren zu berechnen und verfügt, dass er allfällig hierfür bereits Bezogenes zurückzuerstatten habe.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Kompetenzeinreden betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854) kamen 7 zur Behandlung und wurden alle in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrate erledigt. In 6 Fällen wurde die Kompetenz der Zivilgerichte in Anspruch genommen und in einem Falle diejenige der Administrativbehörden anerkannt.

G. Vermischtes.

Andere, kein allgemeines Interesse bietende Geschäfte kamen zur Behandlung 87.

Von einem Schreiben der Kreispostdirektion Bern, wonach die Begehren um Einsichtnahme oder Aus-

lieferung von Postsendungen oder Auskunfterteilung über den Postverkehr zwischen bestimmten Personen seitens der Richterbeamten in Zukunft schriftlich an die Kreispostdirektion zu richten sind, wurde Kenntnis genommen und in Form eines Kreisschreibens den Richterämtern ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Betreffend das uns zur Prüfung und Anbringung von Bemerkungen übermittelte Projekt „Konkordat betreffend die Befreiung des Klägers von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten" des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes haben wir in unserer Antwort an die kantonale Justizdirektion folgendes angebracht:

„An und für sich haben wir gegen den Abschluss des projektierten Konkordates nichts einzuwenden. Immerhin mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass sein Abschluss — da es als Staatsvertrag sich nur auf die Angehörigen der Konkordatskantone im Verhältnis zu den andern Konkordatskantonen beziehen kann, die Verhältnisse der eigenen, nicht im Kanton domizilierten Kantonsangehörigen aber nicht beschlägt — die Ungleichheiten, die durch die Haager Übereinkunft geschaffen wurden, in betreff der eigenen Kantonsangehörigen fortbestehen lässt. Mit Rücksicht hierauf wäre es deshalb jedenfalls wünschenswert, falls der Abschluss des Konkordates belieben sollte, wenn gleichzeitig mit dem Abschlusse desselben auch die interne Gesetzgebung dahin abgeändert würde, dass auch die nicht im Kanton domizilierten eigenen Kantonsangehörigen eines Konkordatskantons auf gleiche Linie gestellt würden.

Nicht gerechtfertigt halten wir aber die Ausdehnung des Konkordats auf die Angehörigen eines Konkordatskantons, die nicht in der Schweiz, sondern im Auslande domiziliert sind, denn die Befreiung von der Rechtsversicherungspflicht rechtfertigt sich nur insofern, als das später auszufällende Kostenurteil auch am Wohnort des Kostenschuldners vollstreckbar ist. Dies ist hinsichtlich der in der Schweiz domizilierten Kläger nach Art. 61 B. V. und für die Angehörigen der Staaten der Haager Übereinkunft nach Art. 12 derselben der Fall, während dies in betreff der im Auslande domizilierten Schweizer nicht zutrifft. Treten diese letzteren als Kläger oder Intervenienten in der Schweiz auf, so sind sie nach dem Projekt Konkordat als Angehörige eines Konkordatskantons von der Rechtsversicherungspflicht befreit, werden sie aber in der Folge im Urteil kostenfällig, so kann das bezügliche Kostenurteil an ihrem Wohnort nicht vollstreckt werden, so dass der kostenberechtigte Beklagte für seine Kosten in vielen Fällen keine Deckung erlangen kann, was unbedingt ungerecht erscheint."

Am 2. Februar 1901 erliessen wir an den Regierungsrat folgendes Schreiben:

„Am 23. Dezember 1899 haben wir bei Ihnen unter einlässlicher Motivierung zu Handen des Grossen Rates das Gesuch gestellt, es möchte dem Präsidenten und den einzelnen Mitgliedern des Obergerichtes vom 1. Januar 1900 hinweg und auf so lange, als ihnen keine Bureaux zur Verfügung gestellt werden, eine jährliche Entschädigung von Fr. 500 zuerkannt und eine entsprechende Summe ins Budget pro 1900 eingestellt werden. Dieses Gesuch ist bis jetzt unbeantwortet geblieben und ersuchen wir deshalb um Mitteilung, ob dasselbe behandelt und in welchem Sinne es erledigt worden ist. Gleichzeitig erlauben wir uns, Ihnen wiederholt die Notwendigkeit der Erstellung eigener Lokalitäten für das Obergericht im Sinne unserer früheren Eingabe in Erinnerung zu rufen. Diese Notwendigkeit ist heute zwingender als jemals. Wir machen in dieser Beziehung namentlich aufmerksam auf die vielen Prozesse in Marken- und Patentsachen, deren Instruktion direkt bei dem Appellationshofe stattfindet. Bei diesen Verhandlungen erscheinen oftmals mehrere Experten, sowie eine Menge Zeugen zur Einvernahme und ist dabei für dieselben, wie für die assistierenden Anwälte tatsächlich nicht selten zu wenig Raum in dem sehr kleinen Weibelzimmer. Auch die Heizungsverhältnisse lassen neuerdings in bedenklicher Weise zu wünschen übrig. Das Weibelzimmer ist nicht über 8° Reaumur zu erwärmen und unser Sitzungssaal wies während der letzten Kälteperiode eine derart ungenügende Temperatur auf, dass es in der Nähe der Fenster ohne Mantel nicht auszuhalten war. Diese gesundheitsschädlichen und geradezu unwürdigen Zustände können nicht länger geduldet werden."

Mit Schreiben vom 13. November haben wir dem Grossen Rate das Gesuch betreffend Einräumung geeigneter Lokalitäten, welches wir am 28. Januar 1898 an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates gerichtet haben, neuerdings in Erinnerung gerufen und um Auskunft über den Stand der Angelegenheit ersucht.

Auf dieses Schreiben hin wurde uns durch den Präsidenten des Grossen Rates geantwortet, dass die Justizkommission dieser Behörde bei Anlass der Beratung des Verwaltungsberichtes des Obergerichtes die Frage der Beschaffung angemessener Lokalitäten für dasselbe zur Sprache gebracht habe und dass der Vertreter der Regierung sich dahin geäussert habe, dass diese Frage im Stadium der Untersuchung sei und der Regierungsrat nach Beendigung dieser Untersuchung dem Grossen Rate seine Anträge unterbreiten werde.

Auf eine Anfrage der Justizdirektion des Kantons Bern, ob im Kanton Bern das Armenrecht für die deutschen Reichsangehörigen verbürgt sei, erteilten wir folgende Antwort:

„In Bezug auf Zivilprozessstreitigkeiten ist das Armenrecht vorgesehen in den §§ 54 bis 58 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom Jahre 1883 und es ist dasselbe gemäss den Art. 14 und ff. der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896 allen Angehörigen der Vertragsstaaten ausdrücklich garantiert.

In Bezug auf das Armenrecht in Strafsachen ist in erstes Linie zu bemerken, dass laut Art. 1 des Gesetzes über den Tarif in Strafsachen und die Rechnungsführung vom 11. Dezember 1852 der Fiskus alle Kosten der Strafgerechtigkeitspflege vorschussweise bezahlt und zwar nicht blos bei Offizialdelikten, sondern auch bei Antragsdelikten, zu welchen im Kanton Bern auch die Ehrverletzung

gehört. Abgesehen vom Strafantrag, hat der Strafkläger nach dem bernischen Strafverfahren nur dann Parteirechte und -pflichten, wenn er sich zugleich als Zivilpartei stellt, d. h. adhäsionsweise Entschädigung einklagt. In letzterem Falle ist das Armenrecht vorgesehen durch die Art. 300—304 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vom 29. April 1854.

Art. 300 erklärt: „Jeder Zivilbeteiligte, welcher durch ein Zeugnis des Einwohnergemeiderats seines Wohnorts nachweist, dass sein Vermögen nicht zureiche, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, dass ihm das Armenrecht erteilt werde."

Es geht hieraus hervor, dass das Armenrecht jedem Zivilbeteiligten ohne Rücksicht auf seine Nationalität garantiert ist. Einen Vorbehalt des Gegenrechts bei Ausländern ist im bernischen Strafverfahren nirgends vorgesehen, so dass jeder Ausländer und speziell jeder deutsche Reichsangehörige, dessen Armut in gesetzlicher Weise bescheinigt ist, gestützt auf Art. 300 des bernischen Strafverfahrens das Armenrecht verlangen kann.

Die Anfrage der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft vom 16. Oktober 1901 kann daher nach hierseitiger Ansicht dahin beantwortet werden, dass sowohl in Zivil- wie Strafrechtsstreitigkeiten das Armenrecht den deutschen Reichsangehörigen durch gesetzliche Bestimmungen verbürgt ist."

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum einlangten:

Aus dem Jahre 1900 hängig	58
Im Jahre 1901 neu hinzugekommen	212
Zusammen	270

Hiervon wurden durch Urteil erledigt, und zwar:

In Bestätigung des I. Urteils	75
In Abänderung des I. Urteils	29
In teilweiser Abänderung des I. Urteils	15
Infolge Umgehung der ersten Instanz	77
„ Kompromiss	6
Gemäss dem angeführten Gesetze, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	4
Auf andere Weise wurden erledigt	35
Auf Ende 1900 blieben somit im Ausstande	29
	270

Von den im Ausstande gebliebenen Zivilgeschäften wurden eingesandt: im Dezember 18, im November 7, früher 4.

Im weitern wird auf die beiliegende Tabelle I verwiesen.

Gesuche um Gestattung von Oberexpertisen langten 11 ein, 3 wurden abgewiesen, den andern 8 dagegen entsprochen.

9 Gesuchen um Anordnung von Oberaugenscheinen wurde entsprochen, eines wurde abgewiesen.

Gegen 21 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	11
Durch Abänderung der Urteile (Erhöhung oder Reduktion der zugesprochenen Entschädigungen)	2
Durch Nichteintreten	5
„ Rückzug	2
Noch nicht beurteilt	1

In den an das Bundesgericht gelangenden Geschäften handelte es sich um 1 Schadenersatzforderung aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875, 15 Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht, 2 Patentansprüche, 1 Ehescheidung, 1 Erbschafts- und 1 Kollokationsstreit.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 5, abgewiesen 3)	8	
Entvogtungsbegehren	—	
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 1, abgewiesen 6)	7	
Armenrechtsbegehren (bestätigt 128, abgewiesen etc. 14)	142	
Exequaturgesuche (zugesprochen 1, abgewiesen 2)	3	
Rekusationsgesuche (zugesprochen)	3	
Kostenmoderationen	16	
Beschwerden gegen Friedensrichter	—	
„ „ Richterämter	71	
„ „ Amtsgerichte	17	
„ „ Schiedsgerichte	—	
Nichtigkeitsklagen gegen Friedensrichter	—	
„ „ Richterämter	8	
„ „ Amtsgerichte	—	
„ „ Schieds- und Gewerbegerichte	4	
Beschwerden gegen Fürsprecher	6	
Summa dieser Geschäfte	—	285

Dieselben sind in den beiliegenden Tabellen II *a* und *b* übersichtlich dargestellt.

Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte wurden bewilligt 189 und abgewiesen 3	192
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse, Rogatorien	165
Adoptionsgesuch, zugesprochen	1
Summa	643

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche gegen Strafurteile sind fünf eingelangt, davon wurde einem entsprochen und die andern abgewiesen. Kassationsbegehren gegen Assisenurteile wurden 6 eingereicht, sämtliche wurden abgewiesen.

4. Allgemeines.

In vielen Fällen mussten die durch die Gerichtspräsidenten zur revisionsweisen Bestätigung oder Abänderung eingesandten Armenrechtserkenntnisse denselben zurückgesandt werden, weil dieselben nicht vollständig waren, indem entweder die Armutszeugnisse nicht vorschriftsgemäss lauteten oder die Legalisation fehlte. In andern Fällen war das erstinstanzliche Erkenntnis den Parteien noch nicht eröffnet und es fehlte vielfach auch an der Beobachtung der Vorschriften des Stempelgesetzes.

Unterm 9. Februar 1901 erliessen wir folgendes Kreisschreiben an die Gerichtspräsidenten: „Verschiedene Vorkommnisse der jüngsten Zeit haben uns davon überzeugt, dass vielfach den Vorschriften des § 61 P. seitens der Richterämter nicht in gehöriger Weise nachgelebt wird, was für die Prozessparteien nicht selten die misslichsten Folgen nach sich zieht und den normalen Prozessgang arg beeinträchtigt. Wir fordern Sie daher allen Ernstes auf, die gedachte Gesetzesnorm künftighin strikt zu beobachten und keine Person als Bevollmächtigten eines Dritten zur Verhandlung zuzulassen, bevor sie Ihnen eine gehörige schriftliche Vollmacht eingereicht haben wird, welche während der Dauer des Rechtsstreites in Ihrer Verwahrung zu verbleiben hat, und zwar gilt dies für die patentierten Bevollmächtigten (Anwälte) so gut wie für nicht patentierte Bevollmächtigte in denjenigen Fällen, wo die letztern zur Verhandlung für Dritte überhaupt befugt sind.“

Im Berichtsjahre sind uns häufig Zivilprozeduren zugegangen, worin Vorkehren in Maschinenschrift figurierten, welche infolge Verschwommenheit und Undeutlichkeit kaum leserlich waren. Wir forderten deshalb durch Zirkular vom 21. März 1901 die Richterämter auf, künftighin solche Vorkehren, welche nicht in deutlicher und leicht lesbarer Maschinenschrift abgefasst sind, nicht mehr an uns einzusenden, sondern solche einfach den betreffenden Anwälten zurückzustellen.

Auf ein Gesuch um Bestimmung der Prozesskosten infolge Abstandes sind wir nicht eingetreten. Unserm daherigen Entscheide legten wir folgende Motive zu Grunde:

Wie der Appellations- und Kassationshof bereits in seinem Entscheide in Sachen Friedrich Seiler vom 28. Juni 1889 (vergl. Monatsblatt Bd. VI, pag. 280 und Spreng, Zivilprozessgesetz, Note 7 zu § 321 P.) festgestellt hat, statuiert das Gesetz, während es bei Verurteilung der einen Partei gegen die andere zur Bezahlung von Prozesskosten für deren Bestimmung den in der Hauptsache urteilenden Richter oder das Gericht als zuständig erklärt (§ 319 und ff. P.), von dieser Regel eine Ausnahme für die Bestimmung von Prozesskosten, welche eine Partei infolge eines Abstandes, einer Reform oder eines Vergleiches an ihren Gegner zu fordern hat, indem in diesen Fällen die Moderationsbefugnis dem örtlich zuständigen Richter übertragen wird. Es greift also nach der bezüglichen Vorschrift des § 321 P., wenn in einem Rechtsstreite einer Partei infolge von Abstand, Reform oder Vergleich eine Kostenforderung an die andere erwächst, ein besonderes Moderationsverfahren Platz, wobei vom Gesetze als Moderationsrichter der zuständige Gerichtspräsident eingesetzt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Rechtsstreit in dessen sachliche Kompetenz oder in diejenige eines andern Richters (Friedensrichter) oder Gerichtes (Amtsgericht, Appellations- und Kassationshof) fällt.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

In betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den Bericht derselben verwiesen.

IV. Anklage- und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1901 verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

Der Gerichtspräsident von Aarberg bemerkt, dass die Revision des Zivil- und Strafprozesses ein dringendes Bedürfnis sei und dass dieselbe beförderlichst an die Hand genommen werden sollte. In den Verträgen werden die sogenannten Schiedsgerichtsklauseln immer mehr beigefügt, in der Absicht, den lästigen Formalismus des ordentlichen Prozessverfahrens zu umgehen. Nach seiner Erfahrung gehe es dann bei den Schiedsgerichtsverhandlungen öfters nur allzu formlos zu und es seien förmliche Willkürentscheide die Folge.

VII. Gewerbegerichte.

Gemäss Art. 20 des Dekrets vom 1. Februar 1894 haben die Gewerbegerichte von Bern, St. Immer, Interlaken und Biel Jahresberichte eingesandt.

Es wurden behandelt:

Von demjenigen von	Bern	310
„ „ „	St. Immer	54
„ „ „	Interlaken	60
„ „ „	Biel	209
	Total	603

In einer vor dem Gewerbegerichte der Stadt Bern seitens eines Postangestellten gegenüber der Kreispostdirektion hängig gemachten Streitsache erhob die letztere die Einrede, das Gewerbegericht sei sachlich nicht zuständig und habe die Beurteilung der vorliegenden Streitsache von der Hand zu weisen. Das Gericht wies diese Einrede ab, wogegen die beklagte Partei sofort den Rekurs ergriff. Durch Entscheid vom 16. Oktober 1901 sprachen wir die erhobene Kompetenzeinrede zu, unter folgender Motivierung:

Nach § 386 P. und Art. 1 des Dekrets vom 1. Februar 1894 sind die Gewerbegerichte zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten, welche zwischen *Fabrikanten und Handwerksmeistern* einer Ortschaft oder

eines Bezirks einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des *Fabrikbetriebes oder des Handwerks* entstehen. Durch diese Bestimmung ist eine exceptionelle Gerichtsbarkeit eingeführt worden, welche auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle beschränkt bleiben muss und ohne Verletzung des Grundsatzes, dass niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nicht weiter ausgedehnt werden kann. Wenn daher im Dekrete vom 1. Februar 1894 über die Einführung und Organisation der Gewerbegerichte auch vom Gewerbe im allgemeinen die Rede ist, so kann darunter nach dem Wortlaute und dem Sinn des massgebenden § 386 P. und des erwähnten Dekrets nur dasjenige Gewerbe verstanden sein, welches mit dem Handwerks- und Fabrikbetriebe zusammenhängt, d. h. diejenigen Beschäftigungen, welche sich auf die Verarbeitung von Rohstoffen und den Absatz von selbstverfertigten Produkten beziehen (vergl. Grossratsverhandlungen vom 31. März 1883 über § 286 des revidierten Zivilprozesses und vom 31. Januar 1894 über das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte).

Nun besteht nach dem Bundesgesetze vom 5. April 1894 das Postregal in der ausschliesslichen Berechtigung des Bundes zum Transporte von verschlossenen Briefen und andern verschlossenen Gegenständen aller Art bis zum Gewichte von 5 Kilos, und ferner zum regelmässigen periodischen Transporte von Personen. Hierin kann aber offenbar nicht die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erblickt werden und es sind deshalb die Gewerbegerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der schweizerischen Postverwaltung und ihren Beamten und Angestellten nicht zuständig.

Der Umstand, dass das vom Gemeinderat der Stadt Bern erlassene Reglement vom 27. Dezember 1897 in Gruppe III „Transport und Fuhrwesen" unter anderm auch die Postpacker, Briefträger und Depeschenträger als dazu gehörend anführt, und dass Beamte und Angestellte der Postverwaltung sich bei der Bildung der Gewerbegerichte an Wahlverhandlungen beteiligt haben, ändert an obiger Schlussfolgerung nichts. Durch das Gemeindereglement konnten die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht modifiziert werden und es ist dasselbe nur insoweit verbindlich, als es mit dem Gesetze selbst übereinstimmt und die Ausführung desselben anordnet.

Was endlich die Beteiligung einzelner Postbeamten und Angestellten an Wahlverhandlungen betrifft, so ist diese ganz bedeutungslos, da ihre persönliche Anschauung für die Lösung der vorliegenden Frage nicht massgebend ist.

Bern, den 15. Februar 1902.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Trüssel.

Übersicht der im Jahre 1901 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern als einzige Instanz oder infolge Appellation oder Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke.	Von 1900 hängig.	Im Jahr 1901 eingelangt.	Erledigt durch Urteil.			Erledigt durch					Unerledigt auf das Jahr 1902 übergetragen.	Gegenstand der erledigten Geschäfte.											
			Bestätigt.	Abgeändert.	Teilweise bestätigt. abgeändert.	Forumsverschluss.	Kassation.	Reform.	Vergleich oder Abstand.	Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche.		Statusklagen.	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen.	Vaterschaftsklagen.	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht.	Dito aus dem Mobiliarsachenrecht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten.	Haftpflichtstreitigkeiten.	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum.	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse.	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen.	Rechtsöffnungen.	Vindikationen, Provisorische Verfügungen, etc.	Expropriationen.
Aarberg	3	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1									1		2		—
Aarwangen	1	4	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—					2
Bern	5	31	19	1	5	5	—	—	4	—	2	—	—	—	—	6	1	3	—	1	11	7	3	2
Biel	2	11	7	3	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	1	1	3	3	1
Büren	1	3	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—
Burgdorf	1	3	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	1	4	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—
Delsberg	1	8	2	2	1	—	—	—	—	2	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Erlach	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Fraubrunnen	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Freibergen	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Frutigen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Interlaken	1	6	2	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1
Konolfingen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	3	5	2	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—
Neuenstadt	2	2	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—
Nidau	1	5	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	2	—
Oberhasle	—	5	1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Pruntrut	2	14	5	4	—	3	—	—	2	—	2	—	—	—	1	9	1	—	—	—	—	—	3	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Seftigen	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Signau	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	9	2	1	1	4	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
Thun	1	6	4	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	2	1	—
Trachselwald	—	6	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—
Wangen	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Total	30	136	75	29	15	17	—	2	14	2	12	1	3	18	3	28	4	8	—	4	16	29	28	12
			Beurteilt.																					
Kompromisse	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Appellations- u. Kassationshof als einzige kantonale Instanz	4	2	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Umgehung der I. Instanz	24	66	70	—	—	2	—	—	5	—	13	—	—	—	10	55	5	2	—	—	5	—	—	—
	28	76	78	—	—	2	—	—	7	—	17	—	—	—	10	58	8	2	4	—	5	—	—	—
Total	58	212	153	29	15	19	—	2	21	2	29	1	3	18	13	86	12	10	4	4	21	29	28	12

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1901 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II *a*.

Amtsbezirke.	Bevogtungsbegehren			Entvogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekusationsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugesprochen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	zugesprochen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	zugesprochen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	zugesprochen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	Total.	zugesprochen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	zugesprochen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	zugesprochen.	Nichteintreten.	abgewiesen.	Bestätigung.	Abänderung.	Nichteintreten.
Aarberg	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1	—	—	—	—	—	—	3	—	51	5	—	56	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	1
Biel	—	—	—	—	—	—	—	2	—	19	1	—	20	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Thun	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	—	9	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	5	3	—	—	—	—	1	6	—	128	13	1	142	—	—	—	1	2	—	3	—	2	4	7	3

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1901 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II *b*.

Amtsbezirke.	Beschwerden gegen					Nichtigkeitsklagen gegen Urteile					Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden							Beschwerden gegen Fürsprecher						Total Geschäfte
	Friedensrichter.	Richteramt.	Amtsgericht.	Schiedsgerichte.	Total.	des Friedensrichters.	des Richteramts.	des Amtsgerichts.	von Schiedsgerichten.	Total.	zugesprochen.	abgewiesen.	teilweise zugesprochen. abgewiesen.	Nichteintreten erkannt.	zurückgezogen.	Kassation verfügt.	Total.	zugesprochen.	abgewiesen.	teilweise zugesprochen. abgewiesen.	zurückgezogen.	Nichteintreten erkannt.	Total.	Total der Justiz-Geschäfte.
Aarberg	—	3	—	—	3	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	7
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3
Bern	—	16	2	—	18	—	1	—	3	4	3	13	—	3	3	—	22	—	—	—	—	—	—	89
Biel	—	5	1	—	6	—	1	—	—	1	1	5	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—	32
Büren	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Delsberg	—	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	6
Erlach	—	3	—	—	3	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Freibergen	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	10	1	—	11	—	—	—	—	—	—	4	—	1	4	2	11	—	—	—	—	1	1	18
Konolfingen	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	6
Laufen	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	7
Laupen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	5
Münster	—	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	7
Neuenstadt	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Nidau	—	5	1	—	6	—	2	—	—	2	1	5	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	10
Oberhasle	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Pruntrut	—	4	2	—	6	—	1	—	—	1	—	4	—	2	1	—	7	1	—	—	—	2	3	13
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	7
Seftigen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	6
Signau	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Ober-Simmenthal	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Nieder-Simmenthal	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	10
Thun	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	12
Trachselwald	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	1	12
Wangen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3
Total	—	71	17	—	88	—	8	—	4	12	14	56	2	7	13	8	100	1	—	—	1	4	6	285

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1901 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke.	Anzahl Geschäfte.	Durch Urteil erledigt.	Auf andere Weise erledigt.	Auf 1. Januar unerledigt.	Statusklagen.	Eheeinsprüche und Ehenichtigkeitsklagen.	Ehescheidungsklagen.	Demandes en séparation de biens.	Vaterschaftsklagen.	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren.	Klagen aus Immobiliarsachenrecht.	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht.	Erbschafts- u. Testamentsstreitigkeiten.	Haftpflichtstreitigkeiten.	Andere Fälle.	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz.
Aarberg	19	14	2	3	—	—	10	—	4	5	—	—	—	—	—	2
Aarwangen	19	15	4	—	—	—	8	—	7	1	—	2	—	—	1	—
Bern	168	122	19	27	—	1	77	—	17	21	4	28	—	11	9	5
Biel	35	22	1	12	1	—	25	—	—	—	1	3	—	4	—	5
Büren	8	4	—	4	—	—	5	—	1	—	—	—	—	1	1	—
Burgdorf	22	19	2	1	—	—	10	—	6	2	—	—	1	3	—	1
Courtelary	32	24	4	4	3	—	8	11	3	1	—	1	1	1	3	2
Delsberg	14	11	1	2	—	—	3	1	—	—	2	6	—	2	—	5
Erlach	9	7	1	1	—	—	3	—	1	4	—	1	—	—	—	—
Fraubrunnen	11	7	3	1	—	—	1	—	2	3	—	4	—	—	1	—
Freibergen	4	4	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	5	3	2	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	25	22	—	3	4	—	17	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	19	16	—	3	—	—	13	—	3	2	—	1	—	—	—	—
Laufen	10	7	—	3	—	—	3	2	—	2	—	1	—	2	—	1
Laupen	14	13	—	1	1	—	2	—	4	7	—	—	—	—	—	1
Münster	30	26	2	2	8	—	2	6	3	1	1	6	1	1	1	3
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	23	20	2	1	1	—	12	—	3	5	—	1	—	1	—	1
Oberhasle	5	2	2	1	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	6	6	—	—	2	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	13	11	1	1	1	—	3	—	6	2	—	—	—	1	—	—
Signau	14	11	—	3	—	—	6	—	4	3	—	1	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	8	5	1	2	—	—	3	—	—	2	—	—	2	1	—	—
Nieder-Simmenthal	14	8	2	4	—	—	2	—	3	4	—	—	—	5	—	2
Thun	44	35	4	5	—	2	22	—	2	14	—	2	2	—	—	—
Trachselwald	22	21	1	—	—	—	7	11	3	—	—	2	—	—	—	—
Wangen	13	11	—	2	—	—	8	—	2	2	1	—	—	—	—	—
Total	606	466	54	86	21	3	259	34	81	83	9	59	7	33	17	28

Bemerkung: Die Berichte von Neuenstadt, Pruntrut und Schwarzenburg waren trotz Reklamation derselben nicht erhältlich.

Tabelle IV. **Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und**

Amtsbezirke.	Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern.	Gerichtspräsident als endlicher Richter.											Gerichtspräsident als				
		Hängig gemacht und von früher hängig.	Richterlich erledigt.	Auf andere Weise erledigt.	Unerledigt.	Klagen aus Personenrecht.	Klagen aus Immobiliarsachenrecht.	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht.	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen.	Konkursrechtliche Fälle.	Andere Fälle.	Hängig gemacht und von früher hängig.	Durch Urteil erledigt.	Auf andere Weise erledigt.	Unerledigt.	Expropriationen.
Aarberg	54	116	48	64	4	—	2	90	—	10	11	3	91	27	63	1	—
Aarwangen	61	152	128	23	1	—	6	97	3	9	15	22	76	54	22	—	1
Bern I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	63	10	3	—
Bern II.	—	350	340	10	—	—	—	—	—	—	350	—	844	110	727	7	—
Bern III.	466	508	466	8	34	—	1	503	2	—	2	—	36	31	4	1	3
Biel	453	170	128	23	19	—	—	94	—	9	4	63	389	375	9	5	—
Büren	36	71	44	20	7	—	2	44	—	9	—	16	26	22	3	1	—
Burgdorf	98	233	189	42	2	3	19	118	2	—	37	—	141	120	6	15	—
Courtelary	63	84	37	45	2	—	3	64	—	—	7	10	164	42	118	4	1
Delsberg	87	118	72	37	9	—	7	90	1	—	20	—	43	24	9	10	1
Erlach	20	58	37	21	—	—	3	46	—	—	9	—	28	25	3	—	—
Fraubrunnen	45	145	89	48	8	—	2	102	—	9	32	—	43	22	20	1	—
Freibergen	47	62	52	10	—	1	2	59	—	—	—	—	67	16	50	1	—
Frutigen	47	99	31	68	—	—	2	97	—	—	—	—	55	18	36	1	—
Interlaken	147	324	255	61	8	2	6	235	2	—	79	—	280	35	225	20	22
Konolfingen	52	111	97	14	—	—	3	78	1	10	17	2	69	36	33	—	1
Laufen	60	71	29	27	15	—	2	61	—	—	8	—	16	10	4	2	—
Laupen	15	32	16	15	1	2	3	18	2	—	7	—	30	9	20	1	—
Münster	82	95	60	32	3	—	2	79	3	—	12	—	132	81	51	—	1
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	52	227	129	82	16	1	1	175	1	—	49	—	80	44	33	3	6
Oberhasle	24	81	56	16	9	—	11	43	20	3	—	4	28	4	21	3	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	21	33	22	11	—	1	2	23	—	—	7	—	11	7	4	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	117	79	34	4	2	3	79	—	—	13	—	26	25	1	—	—
Signau	58	110	72	32	6	—	—	75	—	6	29	—	59	21	36	2	1
Ob.-Simmenthal	58	38	29	9	—	—	4	16	1	—	17	—	14	8	4	2	1
Nd.-Simmenthal	39	92	62	25	5	—	7	70	1	—	14	—	32	31	1	—	8
Thun	91	153	150	—	3	—	—	114	—	—	11	18	139	63	75	1	7
Trachselwald	60	91	71	17	3	1	—	73	—	—	15	—	30	23	2	5	—
Wangen	48	105	54	48	3	—	9	68	—	7	10	11	31	26	5	—	—
Total	2284	3846	2842	842	162	13	102	2611	39	72	775	149	3056	1372	1595	89	53

Bemerkung: Die Berichte von Neuenstadt, Pruntrut und Schwarzenburg waren trotz Reklamation derselben

Amtsgerichten im Jahre 1901 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

erstinstanzlicher Richter.						An die obere Instanz infolge Appellation.	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter.				Übergehung der I. Instanz.	Amtsgericht als endliches Gericht.								Amtsbezirke.
Konkursbegehren.	Armenrechtsbegehren.	Rechtseröffnungsbegehren.	Rehabilitationen.	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte.	Moderationen.		Hängig gemacht.	Vor Beendigung der Instruktion erledigt.	Aktenschluss verhängt.	Auf 1. Januar noch hängig.		Hängig gemacht.	Durch Urteil erledigt.	Auf andere Weise erledigt.	Auf 1. Januar unerledigt.	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen.	Klagen aus Immobiliarsachenrecht.	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht.	Erbschafts- und Testamentsstreit.	
70	3	3	6	5	3	3	7	5	1	1	1	16	10	4	2	11	—	5	—	Aarberg.
27	—	2	1	42	3	3	13	1	5	7	2	24	23	—	1	15	—	6	3	Aarwangen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	87	3	9	58	2	39	—	Bern I.
657	—	23	4	160	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bern II.
—	—	—	—	—	—	6	190	35	35	120	31	—	—	—	—	—	—	—	—	Bern III.
294	11	11	2	32	39	5	55	14	7	34	2	33	18	6	9	9	—	24	—	Biel.
5	1	4	—	12	4	—	13	2	4	7	—	14	10	—	4	3	—	11	—	Büren.
67	—	3	—	39	1	—	19	3	6	10	4	25	22	3	—	11	—	4	—	Burgdorf.
128	—	16	1	18	—	—	11	5	1	5	—	5	—	5	—	—	—	5	—	Courtelary.
3	4	9	1	25	—	5	22	1	13	8	—	13	9	3	1	—	2	11	—	Delsberg.
—	—	11	—	10	—	—	3	—	1	2	—	3	1	1	1	1	1	1	—	Erlach.
25	2	4	—	4	8	6	10	4	3	3	2	8	4	2	2	2	2	3	1	Fraubrunnen.
45	—	9	—	13	—	1	9	—	4	5	—	5	5	—	—	—	1	4	—	Freibergen.
38	3	2	1	8	3	—	11	7	—	4	—	11	9	1	1	6	2	1	2	Frutigen.
248	—	5	5	—	—	4	41	5	10	26	5	10	7	1	2	3	2	5	—	Interlaken.
33	5	4	—	22	4	—	12	—	2	10	—	20	16	2	2	13	—	5	2	Konolfingen.
3	2	4	—	6	1	2	26	3	1	22	—	5	3	1	1	—	1	4	—	Laufen.
19	—	5	3	3	—	2	4	—	2	2	2	7	7	—	—	7	—	—	—	Laupen.
41	—	46	5	39	—	2	22	3	17	2	2	14	10	3	1	—	3	11	—	Münster.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
44	3	5	—	10	12	5	22	6	4	12	—	20	9	8	3	4	—	10	—	Nidau.
17	3	2	—	4	2	2	8	4	1	3	—	7	1	1	5	1	2	3	1	Oberhasle.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Pruntrut.
3	—	2	2	4	—	—	2	1	1	—	1	3	3	—	—	3	—	—	—	Saanen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Schwarzenburg.
8	4	2	2	10	—	—	7	2	2	3	—	9	6	3	—	7	1	1	—	Seftigen.
42	2	2	—	10	2	1	11	2	2	7	—	17	17	—	—	13	—	3	1	Signau.
1	—	5	—	3	—	—	7	—	2	5	—	6	5	1	—	3	2	1	—	Ob.-Simmenthal.
8	6	2	1	3	4	3	11	7	1	3	1	13	10	3	—	8	—	5	—	Nd.-Simmenthal.
68	12	7	1	44	—	4	20	8	4	8	3	17	17	—	—	11	—	5	1	Thun.
8	—	2	—	2	—	7	18	4	6	8	1	14	13	1	—	12	—	2	—	Trachselwald.
11	1	1	—	12	6	2	9	3	2	4	1	15	13	2	—	9	1	5	—	Wangen.
1913	62	191	35	540	92	81	583	125	137	321	58	433	335	54	44	210	22	174	11	*Total.*

nicht erhältlich.

Amtsgerichten im Jahre 1901 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle 1.

| Amtsgerichtsbezirk | Amtsgerichtliche Sachen. | | |